



## Häufig gestellte Fragen zu den §§ 8a und 13b WPO

(Stand: 20. Mai 2010)

Fragen	Antworten
<b>§ 8a WPO: Akkreditierung von Studiengängen</b>	
<b>Fragen aus Sicht der Hochschule</b>	
<b>Voraussetzungen:</b>	
Was enthält ein Akkreditierungsantrag?	Der Akkreditierungsantrag enthält in der Regel die Formulierung des Antrages, eine Beschreibung des Studienganges sowie detaillierte Angaben zur inhaltlichen Gestaltung des Master-Studiums.
Wer führt die Akkreditierung durch?	Die Anerkennung eines Hochschulstudiums setzt eine Akkreditierung durch eine anerkannte Akkreditierungsagentur voraus.
Wie lange dauert das Akkreditierungsverfahren?	Das Anerkennungsverfahren dauert in der Regel sechs Monate.
Wer ist zur Akkreditierung nach § 8a WPO neben den „üblichen“ Gutachtern noch hinzuzuziehen?	Die Anerkennung nach § 8a WPO setzt ein mehrheitlich positives Votum der 3 Vertreter von WPK, Finanzverwaltung und Bundeswirtschaftsministerium voraus.
Kosten für die Hochschule?	Die Kosten des Verfahrens betragen ca. € 12.000 (Gebühr für die Akkreditierungsagentur).
<b>Nachweise:</b>	
Wie kann die Angemessenheit der Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden?	Die Angemessenheit der Lehrveranstaltungen sowie die geeignete Auswahl der Themen ist in Form von "Modulbeschreibungen" nachzuweisen.
Wie kann die Gleichwertigkeit des "Output" beurteilt werden?	Die Nachweise zur Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen werden in der Regel durch einen Abgleich der Prüfungsleistungen mit den WP-Examensklausuren erbracht. Dieser Abgleich wird von der Hochschule durchgeführt und kann durch die Akkreditierungsagenturen nachgeprüft werden.
Wie kann die Qualitätssicherung der Lehre sichergestellt werden?	Antwort ist offen.
Bestehen Möglichkeiten zur Erarbeitung einheitlicher Qualitätsstandards?	
Wie können diese Standards verbindlich gemacht werden?	Vorschlag: Hochschulen können ein Verfahren erarbeiten. Praxis kann gerne unterstützen.

Fragen	Antworten
<b>§ 8a WPO: Akkreditierung von Studiengängen</b>	
<b>Verfahren:</b>	
Erfolgt eine Akkreditierung ohne Einschränkungen? Gibt es Auflagen?	Die Akkreditierung erfolgte bisher immer mit Auflagen. Häufigste Auflage ist die Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen nach Art, Inhalt und Umfang mit dem WP-Examen. Darüber hinaus werden Auflagen zur Verbesserung des Curriculums ausgesprochen.
Wie wird die Erfüllung der Auflagen überprüft?	Zur Erfüllung der Auflagen hat die Hochschule maximal ein Jahr Zeit. In dieser Zeit kann jedoch bereits mit dem Studium begonnen werden. Die Überprüfung der Auflagen erfolgt (nach Rücksprache mit der Akkreditierungsagentur) durch die Akkreditierungsagenturen unter Einbeziehung der Vertreter nach § 8a WPO.
<b>Fragen aus Sicht der Studierenden</b>	
<b>Voraussetzungen:</b>	
Welche Voraussetzung muss ich als Studierender mitbringen, um zu einem § 8a-Studium zugelassen zu werden? Gibt es Empfehlungen zur Optimierung der Vorbildung?	Das Studium nach § 8a WPO setzt ein Hochschulstudium sowie eine bestandene Zugangsprüfung voraus. Empfohlen wird eine breite wirtschaftswissenschaftliche Grundausbildung, die dem Niveau eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums entspricht. Idealerweise führt der Ausbildungsweg nach § 8a WPO über ein Bachelorstudium der Betriebswirtschaftslehre: die Regelung des Zugangs liegt in der Zuständigkeit der Hochschule.
Sind praktische Tätigkeiten erforderlich?	Ebenfalls wird eine einjährige praktische Tätigkeit verlangt, davon ein halbes Jahr im Bereich der Abschlussprüfung.
Wird auf die spezielle Klausurtechnik im WP-Examen vorbereitet?	Die Vorbereitung auf die Klausurtechnik, insbesondere im Fach Steuerrecht, muss speziell geübt werden. Das Angebot muss im Rahmen des § 8a-Studiums erfolgen.
<b>Nachweise:</b>	
Wie müssen die Nachweise über Studienleistungen erbracht werden?	Vorulegen ist das Zeugnis über den Masterabschluss. Die Prüfungsstelle kann die Vorlage weiterer Unterlagen, z.B. einzelner Leistungsnachweise, verlangen.
<b>Verfahren:</b>	
Kann ich auch in einem noch nicht oder unter Auflagen akkreditierten Studiengang studieren?	Bis zur Erfüllung etwaiger Akkreditierungsauflagen durch die Hochschule kann der Studierende nicht von einer sicheren Anerkennung seiner Prüfungsleistungen ausgehen.
Kosten für den Studierenden?	Die Kosten pro Semester sind je nach Hochschule unterschiedlich. Münster / Osnabrück verlangt für das gesamte Studium eine Gebühr von € 11.000 pro Student. Pforzheim beabsichtigt, lediglich die "normalen"

Fragen	Antworten
<b>§ 8a WPO: Akkreditierung von Studiengängen</b>	
	Studiengebühren von zurzeit € 500 Euro je Semester plus Studentenwerks- und Verwaltungskostenbeitrag zu erheben.

Fragen	Antworten
<b>§ 13b WPO: Anerkennung von Prüfungsleistungen</b>	
<b>Fragen aus Sicht der Hochschule</b>	
<b>Voraussetzungen:</b>	
Ist die Anrechnung von Prüfungen aus Diplom-, Staatsexamens-, Bachelor-, konsekutiven und nicht konsekutiven Master-Studiengängen möglich?	<p>JA</p> <p>§ 13b WPO und §§ 7 ff. WPAnrV begrenzen die Anrechnung nicht auf bestimmte Studiengänge.</p> <p>Die Anrechnung von Prüfungen aus konsekutiven Studiengängen ist auch möglich. Sollten hierbei anrechenbare Prüfungen eines Prüfungsgebietes sowohl in dem Bachelor- als auch in dem Masterstudiengang abgelegt werden, müssten bei der Erteilung einer Bestätigung nach § 8 WPAnrV beide Studiengänge gemeinsam begutachtet werden.</p> <p>Im Hinblick auf § 9 Abs. 2 WPAnrV ist zu beachten, dass sowohl der Bachelor- als auch der Masterstudiengang jeweils eigenständige Studiengänge sind. Stammen Leistungsnachweise, die auf das WP-Examen angerechnet werden, bereits aus dem Bachelorstudiengang, beginnt die Frist des § 9 Abs. 2 Satz 2 WPAnrV mit Abschluss dieses Studiengangs.</p> <p>Da die Gesamtregelstudienzeit mindestens acht Semester betragen würde, müssten Absolventen, die sowohl ein Bachelor- als auch ein Masterstudium mit Erfolg abgeschlossen haben, mindestens drei Jahre Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 WPO nachweisen. Berücksichtigt wird hierbei nicht erst Tätigkeit nach Abschluss des Masterstudiums, sondern bereits nach Abschluss des Bachelorstudiums.</p>
Gibt es einen Unterschied zwischen Voll- und Teilzeitstudium?	<p>NEIN,</p> <p>solange das Teilzeitstudium inhaltlich identisch ist mit dem Vollzeitstudium.</p>
Definiert die Prüfungsstelle ein Haupt- oder Schwerpunktfach quantitativ oder qualitativ?	<p>Quantitativ</p> <p>Nach Maßgabe der in den unverbindlichen Lehrplänen (Curricula) enthaltenen Vorgaben für</p>

Fragen	Antworten
<b>§ 13b WPO: Anerkennung von Prüfungsleistungen</b>	
	die ECTS der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“. Für den Bereich „Volkswirtschaftslehre“ werden zusätzlich mindestens 5 ECTS verlangt; das heißt nicht, dass innerhalb dieses Rahmens die Anforderungen an eine inhaltliche Gleichwertigkeit grundsätzlich schon erfüllt sind.
Kann ein Studiengang mehr als ein Haupt- oder Schwerpunktfach beinhalten?	JA  § 7 Abs. 1 Satz 1 WPAnrV: „Leistungsnachweise für schriftliche und mündliche Prüfungen in <b>einem oder beiden</b> der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ eines in- oder ausländischen Studiengangs ...“
Können Prüfungen gleichwertig sein, wenn Lehre und Prüfungen von nicht hauptamtlichen Lehrkräften durchgeführt bzw. abgenommen werden?	Grundsätzlich ja.  Voraussetzung ist jedoch, dass die Leistungen von Lehrbeauftragten dem Qualitätssicherungssystem der anerkannten Hochschule unterliegen und der Studiengang in dieser Form akkreditiert wird.
Können Personen, die bereits einen Hochschulabschluss erworben haben, sog. „Externenprüfungen“ ablegen und werden diese Prüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen angerechnet?	NEIN  Nach § 13b WPO können Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Hochschulausbildung erbracht werden, auf das Wirtschaftsprüfungsexamen angerechnet werden. Hieraus ergibt sich, dass es dem Gesetzgeber nicht um die Anrechnung isolierter Prüfungsleistungen geht, sondern um Prüfungsleistungen aus einem konkreten Studiengang. Eine Anrechnung ist daher immer nur dann möglich, wenn es sich um Prüfungen aus einem tatsächlich studierten Studiengang handelt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann der Leistungsnachweis in einem der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ nur im Rahmen des Wirtschaftsprüfungsexamens erbracht werden.
Verhältnis zwischen Akkreditierung nach § 8a WPO und Bestätigung Akkreditierung als Voraussetzung für die Erteilung einer § 13b Anerkennung?  Bindungswirkung der Akkreditierung nach § 8a für die Erteilung der Bestätigung nach § 13b?	Bei Anerkennung nach § 8a kann § 13b gegeben sein.  Bei Ablehnung von § 8a ist § 13b für einzelne Studienleistungen dennoch möglich, wenn diese Studienleistungen nicht die Ursache für die Ablehnung nach § 8a waren.  In jedem Fall erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung.

Fragen	Antworten
<b>§ 13b WPO: Anerkennung von Prüfungsleistungen</b>	
<b>Nachweise:</b>	
Sind schriftliche Prüfungen nur als „große Abschlussklausur“ gleichwertig?	NEIN  Mehrere, das jeweilige Modul abschließende schriftliche Prüfungen reichen aus, wenn ihr zeitlicher Umfang insgesamt dem der schriftlichen Prüfung im WP-Examen entspricht („Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ mindestens 8 Stunden; „Wirtschaftsrecht“ mindestens 4 Stunden).
Können schriftliche Prüfungen als gleichwertig anerkannt werden, die ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice“) abgenommen werden?	NEIN  Die Form schriftlicher Prüfungen, die das Antwort-Wahl-Verfahren beinhalten, entspricht nicht der Form der schriftlichen Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen.
Kann im Übrigen Einfluss auf die Hochschule genommen werden?	JA  Die Prüfungsstelle verlangt – als Voraussetzung für die Bestätigung – den Nachweis eines Qualitätssicherungssystems/-managements und überprüft – anlassbezogen und anlassunabhängig – dessen Umsetzung.
<b>Verfahren:</b>	
Kann eine Bestätigung nur erteilt werden, wenn die zur Anrechnung vorgesehenen Prüfungen innerhalb eines Semesters oder Hochschuljahres erbracht werden?	NEIN  Die Bestätigung kann auch für Prüfungen erteilt werden, die über einen längeren Zeitraum erbracht werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Teilleistungen ist nicht möglich!
Zur Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit wird die Prüfungsstelle ein Gutachten einholen.	Der Gutachter sollte Hochschullehrer sein (BWL, VWL, Recht). Die Bestellung eines Gutachters je Fach sollte ausreichen, da die WPK den Studiengang ebenfalls inhaltlich begutachtet. Dadurch ist das 4-Augen-Prinzip gewahrt.
Wird die Hochschule in die Gutachterausswahl eingebunden, hat die Hochschule ein Vorschlagsrecht?	Für die Gutachterausswahl sind die Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts zur Besorgnis der Befangenheit und zum Ausschluss von Personen zu beachten.
Nimmt die Prüfungsstelle – nach Erteilung einer Bestätigung – Einfluss auf den Inhalt von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen?	NEIN  Die garantierte Freiheit von Forschung und Lehre wird nicht berührt. Maßnahmen zur Qualitätssicherung müssen durch die Hochschule nachvollziehbar dokumentiert werden.
Wie verfährt die Prüfungsstelle, wenn für bereits akkreditierte Studiengänge eine Bestätigung nach § 13b WPO beantragt wird, ohne dass diese Frage Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens	Eine nochmalige Befassung der Akkreditierungsagentur mit dem Studiengang ist nicht zwingend erforderlich. Sind für die Erlangung der Bestätigung Änderungen der

Fragen	Antworten
<b>§ 13b WPO: Anerkennung von Prüfungsleistungen</b>	
war?	Prüfungsinhalte oder der Studien- bzw. Prüfungsordnung erforderlich, werden bei qualitätsverbessernden Maßnahmen die Prüfungsstelle und der im Bestätigungsverfahren tätige Gutachter diesen Sachverhalt würdigen. Bei qualitätsverwässernden Maßnahmen erfolgt eine Einzelfallprüfung, aufgrund derer die antragstellende Hochschule ggf. verpflichtet wird, die Akkreditierungsagentur einzuschalten.
Müssen schriftliche oder mündliche Prüfungen vorab, z. B. von der Prüfungsstelle, genehmigt werden?	NEIN  Aber: Der Nachweis der Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen muss durch die Hochschule nachvollziehbar dokumentiert werden.
Müssen Hochschulen für einen Studiengang je Semester mehr als 900.-- € Gebühr für die Erteilung einer Bestätigung zahlen?	NEIN  Die Gebühr beträgt nach der Gebührenordnung der WPK je Studiengang je Semester 900.-- €. Umfasst ein Studiengang beide Prüfungsgebiete, erhöht sich die Gebühr nicht. Für Folgeanträge reduziert sie sich auf 500.-- € je Semester. Wird die Bestätigung für ein Semester erteilt, in dem für mehrere Studiensemester Prüfungen abgenommen werden (z. B. legen Studenten, die sich im 2., 4. oder 6. Semester befinden, im WS 2010/11 Fachprüfungen ihres Studiensemesters ab) ist für das WS 2010/11 nur eine Gebühr zu zahlen.
<b>Fragen aus Sicht der Studierenden</b>	
<b>Voraussetzungen:</b>	
Welche Voraussetzungen sind für eine Anerkennung nach § 13b vorgesehen?	§ 7 Abs. 1 Satz 1 WPAnrV: „Leistungsnachweise für schriftliche und mündliche Prüfungen in einem oder beiden der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ eines in- oder ausländischen Studiengangs...“  Abgestellt wird auf die erbrachten Prüfungsleistungen. Voraussetzung für die Ablegung von Prüfungen ist jedoch, dass die Stoffgebiete zuvor Gegenstand entsprechender Lehrveranstaltungen waren.
<b>Nachweise:</b>	
Können Prüfungsleistungen, die nach der Studien- und Prüfungsordnung nur als zusätzliche Leistungen („Add-ons“), z. B. im Wahl- oder Wahlpflichtbereich, erbracht werden können, angerechnet werden?	JA  § 7 Abs. 1 Satz 1 WPAnrV: „Leistungsnachweise für schriftliche und mündliche Prüfungen in einem oder beiden der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ eines in- oder

Fragen	Antworten
<b>§ 13b WPO: Anerkennung von Prüfungsleistungen</b>	
	<p>ausländischen Studiengangs ...“</p> <p>Das setzt voraus, dass diese zusätzlichen Prüfungsleistungen durch die Studien- und die Prüfungsordnung geregelt werden.</p>
<p>Können Prüfungen angerechnet werden, die außerhalb des mit Erfolg abgeschlossenen Studiengangs erbracht worden sind?</p>	<p>NEIN</p> <p>§ 9 Abs. 2 Satz 2 WPAnrV: „Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs, aus dem die Leistungsnachweise stammen, ...“</p> <p>Andererseits heißt dies, dass Prüfungen aus mehreren mit Erfolg abgeschlossenen Studiengängen angerechnet werden können, z.B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre , Volkswirtschaftslehre aus einem Bachelor-Studiengang „Wirtschaftswissenschaften“ und Wirtschaftsrecht aus einem Master-Studiengang „Wirtschaftsrecht“.</p>
<p>Können Prüfungen auch dann angerechnet werden, wenn eine Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf einen Studiengang anrechnet?</p>	<p>JA</p> <p>Die Anrechnung von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen steht einer Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO nicht entgegen. Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen, die von einer Hochschule angerechnet werden, können allerdings keine Prüfungsleistungen ersetzen, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 13b WPO erforderlich sind. Eine Anrechnung auf sonstige Prüfungen, die nicht für die Anrechnung nach § 13b WPO relevant sind, steht einer Anwendung des § 13b WPO nicht entgegen.</p>
<p>Können Prüfungen angerechnet werden, die während eines Auslandssemesters erbracht worden sind?</p>	<p>JA</p> <p>§ 7 Abs. 1 Satz 1 WPAnrV: „Leistungsnachweise für schriftliche und mündliche Prüfungen in einem oder beiden der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ eines in- oder <b>ausländischen</b> Studiengangs ...“</p>
<p>Können nur „klassische“ mündliche Prüfungen der Form nach als gleichwertig anerkannt werden?</p>	<p>NEIN</p> <p>Auch andere mündliche Prüfungen wie Referate, Kolloquien etc. werden berücksichtigt, wenn sie bewertet werden.</p>
<p>Muss die Teilnahme an mündlichen Prüfungen gesondert nachgewiesen werden?</p>	<p>Sowohl die schriftlichen als auch mündlichen Prüfungsleistungen müssen für die Prüfungsstelle erkennbar sein. Ggf. ist ein gesonderter Nachweis der Hochschule über die erfolgreiche Teilnahme an mündlichen Prüfungen vorzulegen.</p>

Fragen	Antworten
<b>§ 13b WPO: Anerkennung von Prüfungsleistungen</b>	
<p>Ist eine Anrechnung auch dann möglich, wenn ein Studierender aus einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang in einen Studiengang wechselt, für den eine Bestätigung der Gleichwertigkeit nach § 8 WPAnrV erteilt worden ist?</p>	<p>JA</p> <p>Wenn Studenten in einen Studiengang, für den eine Bestätigung nach § 8 WPAnrV erteilt worden ist, wechseln, kann die Anrechnung und die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen nur dann auf Grundlage der erteilten Bestätigung festgestellt werden, wenn <b>alle</b> erforderlichen Prüfungen in diesem Studiengang erbracht worden sind. Ist dies nicht der Fall, erfolgt nach § 9 Abs. 1 Satz 3 WPAnrV eine Feststellung der Anrechnung einzelner Leistungsnachweise in dem hierfür vorgesehenen „ex post-Verfahren“. Dies gilt unabhängig davon, ob die Hochschule einen Studenten unter Anrechnung bisher erbrachter Studienleistungen in ihrem Studiengang aufnimmt. Diese hochschulrechtliche <i>Anrechnung</i> ersetzt nicht die prüfungsrechtliche Anrechnung nach § 9 WPAnrV.</p> <p>Die Anrechnung im “ex post-Verfahren” ist allerdings nur dann möglich, wenn das Studium, in dem die Leistungen erbracht wurden, bis zum 17. Juni 2009 begonnen wurde. Bei Studienaufnahme ab dem 18. Juni 2009 ist eine Anrechnung nur möglich, wenn zuvor einer Hochschule im “ex ante-Verfahren” bestätigt worden ist, dass ihre Prüfungen denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind.</p>
<b>Verfahren:</b>	
<p>Weitere Besonderheiten des Verfahrens?</p>	<p>Die Gleichwertigkeit wird der Hochschule bescheinigt. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum WP-Examen nochmals die Überprüfung der Gleichwertigkeit und der Vollständigkeit der Nachweise.</p>
<p>Kann der Fall eintreten, dass eine Anrechnung nicht erfolgt, obwohl der Hochschule eine Bestätigung der Gleichwertigkeit erteilt worden ist?</p>	<p>JA</p> <p>Das ist nach § 9 Abs. 6 WPAnrV möglich, insbesondere dann, wenn der Studiengang nach der Bestätigung wesentlich umgestaltet wurde.</p>